

Richtzahlen für den Wildbestand gelten für Rot-, Dam- und Rehwild:

1. In Revieren mit guten bis mittleren Äsungsverhältnissen, in Jagdgebieten mit mittleren und guten Böden und etwa 50 % Mischwald, 50% Nadelwald und Waldwiesen auf je 100 ha Holzbodenfläche:

1 Stück Rotwild oder
1.5 „ Damwild und
1.5 „ Rehwild.

Fehlen Rot- und Damwild, kann der Rehwildbestand auf 3 bis 4 Stück erhöht werden.

2. In Revieren mit schlechten Äsungsverhältnissen, in reinen Fichtenrevieren (abhängig von der Güte des Bodens), reinen Kiefernrevieren mit mittleren und armen Böden auf je 100 ha Holzbodenfläche:

0,5 Stück Rotwild oder
1 „ Damwild und
1 „ Rehwild.

Fehlen Rot- und Damwild, kann der Rehwildbestand auf 2 bis 3 Stück erhöht werden.

(2) In Revieren, in denen eine Umwandlung von Fichtenwald in Mischwald durchgeführt wird, kann der Rotwildbestand niedriger, als im Abs. 1 vorgesehen, festgesetzt werden. Bei besonders günstigen Äsungsverhältnissen ist eine Erhöhung des im Abs. 1 vorgesehenen Wildbestandes zulässig.

(3) Die Wilddichte in den Jagdgebieten ist von der Jagdbehörde des Kreises entsprechend den Richtzahlen festzulegen und von der Jagdbehörde des Bezirkes zu bestätigen.

§ 14

(1) Zur Vermeidung größerer Wildschäden ist von den Jagdbehörden der Kreise in wildreichen Jagdgebieten die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen zu veranlassen.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise sind dafür verantwortlich, daß zur Verbesserung der Bekämpfung schädlicher Insekten Fasanerien eingerichtet und Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der Fasane und Rebhühner getroffen werden.

VI.

Wildverwertung

§ 15

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, haben von dem in den Jagdgebieten angefallenen Wildbret an die zuständigen Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel zu den geltenden Preisen als Mindestmengen abzuliefern:

- | | | |
|---|------|---|
| a) Rot-, Dam-, Reh-
und Muffelwild | 80 % | 1 des Gewichtes in auf- |
| b) Schwarzwild | 70 % | J gebrochenem Zustand |
| c) Hasen | 70 % | 1 Gewichtes in nicht
ausgeworfenem Zustand |
| d) Wildkaninchen | 60 % | J (mit Bälgen) |
| e) Federwild (Wild-
enten, Wildgänse,
Rebhühner, Fa-
sane) | 70 % | I] der erlegten Stückzahl.
v |

(2) Wildbret ist nur ungeteilt, und zwar sofort nach der Jagd, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel abzuliefern.

(3) Über die Ablieferung und Verteilung des Wildbrets hat der Jagdgebietsverantwortliche einen Nachweis zu führen, der dem zuständigen Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, bzw. dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb monatlich vorzulegen ist.

(4) In den von der Obersten Jagdbehörde fest gelegten Jagdgebieten für das Diplomatische Korps entfallen für alle jagdausübenden Diplomaten die Ablieferungspflicht und die Bezahlung für das erlegte Wild.

(5) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft erläßt für die Ablieferung des Wildes besondere Lieferbedingungen.

§ 16

(1) Wildbret, das den Teilnehmern an der Jagd unter Freistellung von der Ablieferungspflicht überlassen wird, darf nicht veräußert werden.

(2) Alle bei der Verteilung von Wildbret an Schützen und Treiber anfallenden Decken, Häute, Felle, Schwarten, Klauen usw. unterliegen der Ablieferungspflicht und sind an die Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB in frischem Zustand am Tage der Enthäutung bzw. Abbaigung oder spätestens nach 14 Tagen in konserviertem Zustand abzuliefern. Der Erlös ist dem Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, oder dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde kann die Ablieferungspflicht für bestimmte Tiere einschränken, insbesondere in solchen Fällen, in denen die Tiere wissenschaftlichen Institutionen zu Lehr- und Forschungszwecken überlassen werden.

§ 17

(1) Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandein und die Waffen des Keilers, sind nicht ablieferungspflichtig und stehen dem Erleger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Nieren und Milz), sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei besonders wertvollen Trophäenträgern kann die Jagdbehörde des Kreises gestatten, Kopf und Träger des erlegten Stückes dem Erleger zur Präparierung freizugeben.

(3) Jagdtrophäen, Abwurfstangen u. a., die von nicht jagdberechtigten Personen in Jagdgebieten gefunden werden, sind beim Jagdgebietsverantwortlichen abzuliefern. Über den Verbleib dieser Trophäen entscheidet das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan. Den Findern können vom zuständigen Jagdbewirtschaftungsorgan Prämien gezahlt werden.

§ 18

Felle und Bälge von Raubwild und Raubzeug sind vom Erleger oder Fänger fachmännisch zu behandeln und in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens nach 14 Tagen in konserviertem Zustand bei den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB abzuliefern. Der Erlös für die abgelieferten Felle und Bälge ist dem Erleger oder Fänger von Raubzeug und Raubwild auszuzahlen. Für diese erlegten Tiere werden keine Abschußprämien gezahlt.

§ 19

(1) Vor der Ablieferung von erlegtem Wild an die Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel hat der Jagdgebietsverantwortliche jedes erlegte Stück Wild mit einem Wildursprungsschein zu versehen, aus dem